



Landesgruppen Nordrhein-Westfalen

An die Damen und Herren
Mitglieder des Ausschusses für
Innere Verwaltung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2248

21. Oktober 1988 /B1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG);
- Gesetzentwurf a) der Landesregierung - Drucksache 10/3232
b) der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3178

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Verbände der Wasserversorgungswirtschaft begrüßen die Initiative des Landtags Nordrhein-Westfalen, das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) zu ändern, um die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Rechtsprechung den Gemeinden aufgebürdet worden sind, zu vermeiden.

Es widerspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden, wenn die Allgemeinheit der Wasserkunden Kosten tragen soll, die der einzelne Inhaber besonders brandgefährdeter Objekte verursacht hat. In der allerneuesten Rechtsprechung des BGH zur Interpretation des FSHG NW wird dieser Tatbestand sogar auf Sprinkleranlagen ausgedehnt.

Beide vorliegenden Gesetzentwürfe - der Landesregierung (10/3232) und der CDU-Fraktion (10/3178) - wollen diesem Anliegen zwar grundsätzlich Rechnung tragen. Wir haben jedoch erhebliche Zweifel, ob die mit der Gesetzesnovellierung beabsichtigte Grenzziehung mit der gebührenden Klarheit - auch für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung - zum Ausdruck kommt.

Deshalb bitten wir dringend, wie auch von den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen, die allgemeine Formulierung im Gesetzestext selbst zu konkretisieren. Mindestens aber sollte eine Konkretisierung in einer Verwaltungsverordnung vorgenommen werden, zu der dann § 1 Abs. 2 FSHG NW ermächtigen sollte.

Bei der Erarbeitung der Verwaltungsverordnung, die der in der Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 10/3232, Seite 11) erwähnten Verwaltungsvorschrift wegen ihrer höheren justiziellen Verbindlichkeit vorzuziehen ist, sind die unterzeichnenden Verbände gerne zur Mitarbeit bereit.

Selbstverständlich können wir Ihnen in der Anhörung am 3.11.1988 über unseren Vorschlag weitere Informationen geben.

Fritz Liese
Geschäftsführer

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Rohm
Geschäftsführer